

Abschrift



Landgericht Paderborn

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Verfahrensbevollmächtigte: **Antragstellers,**
Rechtsanwälte ETL Rechtsanwälte GmbH,
Eiler Straße 3 B, 51107 Köln,
gegen

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene mündliche Verhandlung angeordnet:

Dem Antragsgegner wird untersagt, zu Zwecken des Wettbewerbs im Zusammenhang mit dem Verkauf von

a)

die folgenden Äußerungen über den Antragsteller im Internet im Zusammenhang mit dem shop des Antragstellers unter der Domain <https://www.> zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen:

- "

und/oder

e)

wenn dies geschieht, wie in der Anlage AS1 ersichtlich ist und sofern die entsprechenden Tatsachen nicht erweislich wahr sind;

b)

die folgenden Äußerungen über den Antragsteller im Internet im Zusammenhang mit dem shop des Antragstellers unter der Domain <https://www.> zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen:

und/oder

und/oder

wenn dies geschieht, wie in der Anlage AS2 ersichtlich ist und sofern die entsprechenden Tatsachen nicht erweislich wahr sind.

c)

die in den Anlagen AS1 und AS2 ersichtlichen negativen Bewertungen über den Antragsteller im Internet zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen, sofern die in den Anlagen AS1 und AS2 geäußerten Tatsachen nicht erweislich wahr sind.

Dem Antragsgegner wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft

oder

- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 12.02.2021 und die zur weiteren Glaubhaftmachung vorgelegten Unterlagen sind sowohl die den Anspruch (§§ 8 Abs. 1 und 3 Nr. 1, 3 Abs. 1, 4 Nr. 1 und 2 UWG) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Paderborn, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Paderborn, 17.02.2021

1. Kammer für Handelssachen

Der Vorsitzende

Dr. Neuwinger
Vorsitzender Richter am
Landgericht